



Einzelwasser- versorgungsanlage

Förderung der Wasserversorgung

von Einzelanlagen für bis zu
4 zu versorgende Objekte außerhalb
von geschlossenen Siedlungsgebieten

PEWV

(Pauschal-Einzelwasserversorgungsanlagen)

Merkblatt

(Stand: März 2017)

wasser 
niederösterreich

WA4 Siedlungswasserwirtschaft

Welche Förderungsbestimmungen sind einzuhalten?

1. Es muss sich um eine **Wasserversorgungsanlage** für **bis zu vier zu versorgende Objekte** außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten handeln, für die der Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage ökologisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Landwirtschaftliche Nebengebäude sind in die Summe der zu versorgenden Objekte nicht einzubeziehen. Ab 5 Objekten ist eine Förderung als öffentliche Anlage möglich.
2. Das zu versorgende Objekt muss **vor dem 1. Jänner 2015** bestanden oder eine vor dem 1. Jänner 2015 **baurechtliche Bewilligung** aufgewiesen haben. Wird ein vor dem 1. Jänner 2015 bestehendes Objekt durch ein neues ersetzt, so muss dieses an derselben Stelle errichtet werden und darf maximal die gleiche Grundfläche haben (andernfalls erfolgt eine aliquote Kürzung).
3. **Baubeginn:** Mit den Bauarbeiten, ausgenommen Vorarbeiten (z.B. Brunnen, Quellfassung) darf erst **nach Einreichung der vollständigen Projektunterlagen** bei der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (Eingangsdatum der vollständigen Förderungsansuchen) **begonnen** werden. Quellfassungen bzw. Brunnen sind durch Brunnenmeister zu errichten.

Förderungsabwicklung

1. Sie stellen ein **formloses Ansuchen** an die zuständige Regionalstelle der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (siehe letzte Seite).
2. Ein Vertreter der **Abteilung Siedlungswasserwirtschaft beurteilt** bei einer **technischen Beratung die Förderfähigkeit (Niederschrift)**.
3. Sie stellen die **Förderungsansuchen** (Bund und Land (NÖ WWF)) mit den erforderlichen Unterlagen (siehe nächste Seite) an die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft.
4. Die **Abteilung Siedlungswasserwirtschaft bestätigt** schriftlich die vollständigen Eingänge **der Förderungsansuchen** und die **grundsätzliche Förderfähigkeit**.
5. **Die Anlage wird errichtet und die ordnungsgemäße Ausführung** wird durch die örtliche Bauaufsicht (z.B.: Brunnenmeister, Baumeister, Zivilingenieur, Technisches Büro) **bestätigt**.
6. Bei wasserrechtlich bzw. baurechtlich bewilligten Anlagen wird nach der Fertigstellung der Anlage die **wasserrechtliche bzw. baurechtliche Überprüfung** durchgeführt.

7. Mit Vorlage eines **Wasseruntersuchungsbefundes** mit Nachweis der Trinkwasserqualität (Entnahme durch autorisierte Untersuchungsanstalt im Wohnobjekt) legen Sie die **Abrechnungsunterlagen** (Zuzählungsantrag mit Rechnungszusammenstellung des NÖ Wasser-wirtschaftsfonds, Bestandspläne, Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen, Wasserrechtliche bzw. baurechtliche Überprüfung sofern erforderlich) vor.
8. Ein Vertreter der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft führt **die Abrechnung** der Anlage durch. Dabei werden die förderfähigen Kosten für die errichteten Anlagen festgestellt und die Förderhöhe ermittelt.
9. Nach **Genehmigung in der Kuratoriumssitzung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds** erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Landesförderung.
10. Nach **Genehmigung in der Kommissionssitzung des Bundes** erfolgt die Förderungsverständigung und Auszahlung der Bundesförderung.

Was muss das Förderansuchen enthalten?

1. Ansuchen um Förderung:

- **Förderungsansuchen nach UFG 1993** (Bund) 1-fach im Original (Internet <http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/>)
- **Förderungsansuchen auf Förderungsmittel NÖ WWF** (Land) (Internet http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser/Wasserversorgung/Wasserversorgung_Einzelwasserversorgungsanlage_Foerderung.html unter Downloads)

2. Projekt (im Original) von einer fachkundigen Person (z.B.: Brunnenmeister, Baumeister, Zivilingenieur, Technisches Büro) entsprechend den Technischen Richtlinien

(Internet <http://www.umweltfoerderung.at/kpc/de/home/umweltfoerderung/> für Siedlungswasserwirtschaft mit folgendem Inhalt:

- Technischer Bericht
- Lageplan, mit Leitungslängen und Durchmesser
- Objektpläne für Quelfassung, Quellsammelschacht, Bohrbrunnen, Tief- und Hochbehälter
- Wasserbedarfsermittlung und Drucklinienberechnung
- Wasseruntersuchungsbefund einer autorisierten Untersuchungsanstalt

3. wasserrechtliche bzw. baurechtliche Bewilligung

(wasserrechtlich: jedenfalls erforderlich bei Errichtung einer Anlage mit einem Zweiten bzw. Brunnen oder Quelfassung auf Fremdgrund!)

4. Bestätigung der Gemeinde

Gemeindebestätigung PEWV (Internet

http://www.noe.gv.at/Umwelt/Wasser/Wasserversorgung/Wasserversorgung_Einzelwasserversorgungsanlage_Foerderung.html unter Downloads)

Förderhöhe:

Bei Einzelwasserversorgungsanlagen:

Investitionskostenzuschuss für bis zu 4 zu versorgende Objekte
(Gesamtförderung von Bund und Land (NÖ WWF))

für die Wassererschließung mittels Brunnen oder Quellen mit erforderlicher Hebung (Drucksteigerung)	€	5.400,-
für die Wassererschließung mittels Quellen ..	€	3.000,-
für die gesamte Wasseraufbereitung	€	1.200,-
pro m³ Nutzinhalt für Wasserspeicher	€	300,-
für jeden lfm Wasserleitung durch welchen eine Leitungslänge von 600 lfm überschritten wird	€	20,-

Das endgültige Ausmaß der Förderung für die errichtete Anlage errechnet sich nach den zum Zeitpunkt der Sitzung gültigen Richtlinien. Dies wird von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft im Zuge der Abrechnung ermittelt.

Allgemein gilt:

Die Summe der von Bund und Land gewährten Förderungsmittel darf nicht höher sein als der Betrag, der durch Firmenrechnungen (exkl. USt.) nachgewiesen werden kann.

Wo erhalten Sie weitere Informationen?

**Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Siedlungswasserwirtschaft,**

Für die Bezirke

Regionalstelle Mostviertel

Landhausplatz 1, Haus 7a, 3109 St. Pölten

Tel.: 02742 / 9005 / 14421

Fax: 02742 / 9005 / 16770

e-mail: post.wa4mo@noel.gv.at

Sachbearbeiter: Ing. Rudolf Hanel

Tel.: 02742/ 9005 /14430

Scheibbs, Krems,
Melk (südl. d. Donau)

Sachbearbeiter: Hermann Frühwirth

Tel.: 02742/ 9005 /14409

Lilienfeld, St. Pölten,
Tulln (ausgenommen 1.)
Melk (nördl. d. Donau)

Sachbearbeiter: Ing. Rudolf Hanel &
Hermann Frühwirth

Amstetten

Regionalstelle Waldviertel

Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn

Tel.: 02982 / 9025 / 10464

Fax: 02982 / 9025 / 10460

e-mail: post.wa4ho@noel.gv.at

Sachbearbeiter: Ing. Rudolf Hanel

Tel.: 02742/ 9005 /14430

Gmünd, Horn
Waidhofen/Thaya, Zwettl

Regionalstelle Weinviertel

Winzerschulgasse 50, 2130 Mistelbach

Tel.: 02572 / 9025 / 10650

Fax: 02572 / 9025 / 10652

e-mail: post.wa4mi@noel.gv.at

Sachbearbeiter: Peter Schandl

Tel.: 02572/ 9025 /10657

Gänserndorf, Hollabrunn,
Korneuburg, Mistelbach

Regionalstelle Industrieviertel

Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt

Tel.: 02622 / 9025 / 10703

Fax: 02622 / 9025 / 10707

e-mail: post.wa4wn@noel.gv.at

Sachbearbeiter: Walter Stöffelbauer

Tel.: 02622 / 9025/ 10702

Baden, Bruck/Leitha, Mödling
Neunkirchen, Wr. Neustadt
1.) Gablitz, Mauerbach, Preßbaum,
Purkersdorf, Tullnerbach, Wolfsgraben